



GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleingstingen

Kohlstetten

AMTSBLATT

Jahr 2020

Freitag, 21. August 2020

Nummer 34

AMTLICHE NACHRICHTEN

**Hauptamtsleiterin Marianne Hoffmann feiert 40-jähriges Dienstjubiläum im öffentlichen Dienst
Herzlichen Glückwunsch!**



Frau Marianne Hoffmann, Hauptamtsleiterin der Gemeindeverwaltung Engstingen, konnte am 01. August 2020 auf 40 Jahre Tätigkeit im öffentlichen Dienst zurückblicken.

Im coronabedingt kleinen Rahmen gratulierte Bürgermeister Mario Storz im Namen der Kolleginnen und Kollegen der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderates recht herzlich zu diesem besonderen Dienstjubiläum.

Frau Hoffmann begann im Jahr 1980 ihre Ausbildung und ihr Studium zum gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bei der Gemeinde Engstingen und schloss dieses an der Fachhochschule Ludwigsburg 1985 mit der Staatsprüfung ab.

Im selben Jahr nahm Frau Hoffmann dann ihre berufliche Tätigkeit in der Finanzverwaltung der Gemeinde Engstingen auf und wurde 1988 zur Ständesbeamtin bestellt. Seit 2004 leitet Frau Hoffmann nun das Hauptamt der Gemeindeverwaltung im Rathaus Engstingen.

Vieles hat sich in den vergangenen 40 Jahren im Tätigkeitsbereich der Verwaltung grundlegend verändert und weiterentwickelt und viele große und kleine Herausforderungen mussten und müssen tagtäglich gemeistert werden. Mit ihrem großen Wissensschatz und ihrer Erfahrung leistet Frau Hoffmann hierbei einen unverzichtbaren Beitrag in der Gemeindeverwaltung.

„Mir hat meine Arbeit im Rathaus in all den Jahren immer Spaß gemacht, auch dank der tollen Kolleginnen und Kollegen“, so Marianne Hoffmann bei der kleinen Feierstunde im Rathaus.

Bürgermeister Mario Storz hob hervor, dass es heutzutage nicht

mehr selbstverständlich sei, dass jemand sein ganzes Berufsleben seit der Ausbildung bei einem Dienstherrn verbringt und sprach Frau Hoffmann für ihre hervorragende Arbeit und die treu geleisteten Dienste zum Wohle der Gemeinde seinen herzlichen Dank aus.

**Aus der Sitzung des Gemeinderates am
12.08.2020**

Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Bekanntgaben

Aus der nichtöffentlichen Sitzung am 15.07.2020

In der nichtöffentlichen Sitzung am 15.07.2020 wurde über verschiedene Grundstücksangelegenheiten beraten und informiert.

Arbeiten der SWEG Schienenwege GmbH im Bereich der Gemeinde Engstingen und geplante Fertigstellung des Bahnhalt punkts „Schulzentrum“, Großengstingen

Wie zu sehen und der Berichterstattung in den Medien zu entnehmen war, hat die SWEG Schienenwege GmbH umfangreiche Gleisbauarbeiten zur Gleiserneuerung zwischen Großengstingen und dem Gewerbepark Engstingen-Haid durchgeführt. Die Gemeinde wurde über die Arbeiten im Vorfeld nicht informiert und die Arbeiten wurden mit der Verwaltung auch nicht abgestimmt. Dies hat für großen Unmut im Hinblick auf die mangelnde Kommunikation durch die SWEG Schienenwege GmbH gesorgt. Inzwischen wurde festgestellt, dass durch diese Arbeiten auch Feldwege der Gemeinde Engstingen beschädigt wurden, hier muss nun geklärt werden, wie eine Wiederherstellung / ein Schadenersatz erfolgen kann.

Der Großteil der Gleisarbeiten ist laut SWEG nun abgeschlossen, die notwendigen Restarbeiten sollen bis zum 21.08.2020 abgeschlossen werden. Bis wann auf der Strecke wieder ein regelmäßiger Zugverkehr stattfinden kann, ist derzeit leider noch nicht bekannt.

Zur Fertigstellung des neuen Bahnhalt punkts „Schulzentrum“ in Großengstingen teilte die SWEG auf weitere Nachfrage durch die Gemeinde mit, dass auch der neugebaute Bahnhalt punkt bis Ende August fertiggestellt werden soll.

Kostenbeteiligung an der Turmsanierung der katholischen Pfarrkirche St. Martin Großengstingen

Seitens der katholischen Pfarrgemeinde und dem katholischen Verwaltungszentrum Reutlingen wurde der bürgerlichen Gemeinde Engstingen mitgeteilt, dass für die Sanierung des Kirchturms inzwischen 680.000,- € anstelle von 540.000,- € veranschlagt sind, dies sind Mehrkosten für die Turmsanierung in Höhe von 140.000,- €. Diese Mehrkosten sind insbesondere durch nun entdeckte Schäden des Außenputzes und des Mauerwerks zu begründen, die im Rahmen der Sanierungsarbeiten ebenfalls ausgebessert werden müssen. Bereits zu Beginn der



Maßnahme wurde seitens der kath. Pfarrgemeinde St. Martin Großengstingen darauf hingewiesen, dass die Kostenschätzung gegebenenfalls fortgeschrieben werden muss, wenn das Gerüst steht und Putz und Mauerwerk genauer untersucht werden können. Der Kostenanteil für die bürgerliche Gemeinde beträgt gemäß der geltenden Kirchenvermögensausscheidungsurkunde 50 % der Kosten.

Der Kostenanteil der bürgerlichen Gemeinde Engstingen steigt somit um 70.000,- € von 270.000,- € auf 340.000,- €.

Stadt-Land-Radeln 2020 vom 19.09. bis 09.10.2020; Teilnahme der Gemeinde Engstingen

Die Gemeinde Engstingen nimmt über den Landkreis Reutlingen an der Aktion Stadt-Land-Radeln 2020 vom 19.09. bis 09.10.2020 teil. Die Koordination und die Öffentlichkeitsarbeit hierzu übernimmt der Landkreis Reutlingen. Den entsprechenden Flyer hierzu gibt es auf der Homepage der Gemeinde Engstingen zum Download, weitere Informationen folgen in der kommenden Ausgabe des Amtsblatts.

Hauptamtsleiterin Marianne Hoffmann feiert 40-jähriges Dienstjubiläum im öffentlichen Dienst

Bürgermeister Mario Storz gratulierte Frau Hauptamtsleiterin Marianne Hoffmann auch in der Sitzung des Gemeinderates zum 40-jährigen Dienstjubiläum im öffentlichen Dienst. Näheres hierzu finden Sie im Bericht auf der Titelseite dieses Amtsblatts.

5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 Beteiligung gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 1 LplG

Der Regionalverband Neckar-Alb hat mit Schreiben vom 25.06.2020 den Entwurf zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 für die Beteiligung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) den Gemeinden zur Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme übersandt.

Die Frist zur Abgabe einer möglichen Stellungnahme endet am 02.10.2020.

Die 5. Regionalplanänderung betrifft insbesondere Festlegungen zu den Gewerbeschwerpunkten (Kapitel 2.4.3.1), zum Einzelhandel (Kapitel 2.4.3.2) und zur regionalen Freiraumstruktur (Kapitel 3). Im Kapitel 2.4.3.1, Plansatz Z (4) werden einzelne Gewerbeschwerpunkte insbesondere unter der Prämisse der interkommunalen Zusammenarbeit und für den Bedarf großer produzierender Betriebe erweitert. Die Änderungen werden in der Raumnutzungskarte dargestellt. Im Kapitel 2.4.3.2 „Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren“ erfolgt eine inhaltliche Ergänzung in Plansatz Z (5) sowie in der Raumnutzungskarte geringfügige Anpassungen einzelner Vorbehalts- und Vorranggebiete für den großflächigen Einzelhandel. Grundlagen sind die Fortschreibung des regionalen Zentren- und Märktekonzepts (Januar 2018) und aktuelle Entwicklungen in den Kommunen zur Verbesserung der verbraucher-nahen Nahversorgung.

Für die Gemeinde Engstingen sind insbesondere Anpassungen und Arrondierungen im Bereich „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ von Belang.

In Vorgesprächen der Gemeindeverwaltung / der Verbandsverwaltung des Zweckverbands Gewerbepark Engstingen-Haid und dem Büro Künstler mit der Verbandsverwaltung des Regionalverbands Neckar-Alb konnten Arrondierungen in einer Größe von rund 2,4 ha im nördlichen Bereich des Gewerbegebiets

Impressum:

**Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts:
dienstags, 10.00 Uhr. Für den amtlichen Teil: dienstags, 09.00 Uhr.**

Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.

Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799.
E-Mail: mail@druckservice-schneider.de

Weglanger, Engstingen-Kleinengstingen sowie in einer Größe von rund 8,9 ha im westlichen Bereich für den Gewerbepark Engstingen-Haid erreicht und abgestimmt werden.

Dem Gewerbepark Engstingen-Haid kommt hierbei nach wie vor in der Regionalplanung als regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen weiterhin eine besondere Bedeutung zu.

Da es sich bei dem vorliegenden Planentwurf um eine Änderung des bestehenden Regionalplans und nicht um eine Neufassung handelt, waren weitergehende Änderungen nicht möglich, es konnten im vorliegenden Entwurf dennoch Arrondierungen bestehender Gebiete erreicht werden.

Der Entwurf der 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 kann auch auf der Homepage des Regionalverbands Neckar-Alb unter www.rvna.de/Startseite/Beteiligungsverfahren.html eingesehen werden.

Der Gemeinderat hat dem vorgelegten Entwurf zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 für die Bereiche auf der Gemarkung Engstingen wird zugestimmt.

Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen trat letztmals zum 01. April 1986 in Kraft und muss dringend neu gefasst werden. Polizeiverordnungen dienen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und regeln das Verhalten der Menschen im öffentlichen Raum. Grundsätzlich gilt, dass Polizeiverordnungen nicht im Widerspruch zu Gesetzen oder Rechtsverordnungen von übergeordneten Behörden stehen dürfen.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) können die allgemeinen Polizeibehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz polizeiliche Gebote oder Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Polizeiverordnungen).

Bei der Ortspolizeibehörde ist gemäß § 13 S. 2 PolG der Bürgermeister hierfür zuständig, soll eine Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde jedoch länger als einen Monat gelten, bedarf sie gemäß § 15 Abs. 2 PolG der Zustimmung des Gemeinderats.

Der vorgelegte Entwurf einer Neufassung der Polizeiverordnung orientiert sich an der Musterverordnung des Gemeindetags Baden-Württemberg und an den Polizeiverordnungen der Gemeinden Lichtenstein und Sonnenbühl.

Im Zuge der geplanten Einführung eines interkommunalen, gemeindlichen Vollzugsdienstes zusammen mit den Gemeinden Lichtenstein und Sonnenbühl erscheinen hier gleichlautende oder naheliegende Regelungen als sinnvoll.

Die Regelungen zur Neufassung der Polizeiverordnung wurden in der Sitzung im Einzelnen vorgestellt und erläutert, die vorgebrachten Änderungsvorschläge aus der Mitte des Gemeinderates wurden von der Verwaltung mitgenommen und werden nun mit der Kreispolizeibehörde beim Landratsamt abgeklärt.

Eine Beschlussfassung der neuen Polizeiverordnung ist im September 2020 vorgesehen.

Verpachtung der Herbstschafweide 2021 – 2023

Die Herbstschafweide für alle Ortsteile ist seit dem Jahr 1996 an Frau Bärbel Stotz, Schäferei Stotz GbR aus Münsingen, verpachtet. Der aktuelle Pachtvertrag läuft im Winter 2020 ab.

Der neu zu schließende Pachtvertrag hat eine Laufzeit von Herbst 2021 bis Winter 2023. Die jährliche Pacht soll 1.800,- EUR betragen, zuvor lag diese bei 1.789,52 EUR.

Der Gemeinderat hat der Verpachtung der Herbstschafweide an die Schäferei Stotz GbR, zu einer jährlichen Pacht in Höhe von 1.800 EUR zugestimmt.

Erlass der Kindergartengebühren für den Monat Juni 2020

Im Zusammenhang mit der durch die Corona-Pandemie begründeten Schließungen der Kindertageseinrichtungen am 17. März



2020 und zur Unterstützung der Familien hat der Gemeinderat dem Erlass der üblichen Kindergartengebühren für die Monate April und Mai und der Erstattung der Gebühren an die Freien Träger zugestimmt.

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der erweiterten Notbetreuung ab dem 27.04.2020 erfolgt eine gesonderte Erhebung eines Betreuungsbeitrags. Die Berechnung des Betreuungsbeitrags erfolgt auf Basis der umgerechneten Kindergartengebühren.

In Engstingen wurde ab dem 25.05.2020 sukzessiv der eingeschränkte Regelbetrieb umgesetzt. Dadurch konnte über den Rahmen der erweiterten Notbetreuung hinaus weiteren Kindern der Besuch einer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden.

Ab dem 29. Juni 2020 konnte der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen umgesetzt werden. Hier findet weitüberwiegend eine Betreuung zu üblichen Bedingungen insbesondere zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten für alle Kinder statt. Aus diesem Grund werden ab dem 1. Juli wieder die üblichen Gebühren nach der Gebührenfestlegung fällig.

Der Einzug der Kindergartengebühren für den Monat Juni wurde zunächst ausgesetzt. Das Aussetzen der Beiträge bedeutet nach dem Wortlaut grundsätzlich eine spätere Fälligkeit und keinen Verzicht. Über einen endgültigen Erlass der Elternbeiträge hat der Gemeinderat zu entscheiden. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, die üblichen Kindergartengebühren für den Monat Juni zu erlassen. Für die Zeit ab dem 25.05.2020 bis zum 30.06.2020 erfolgt eine gesonderte Erhebung eines Betreuungsbeitrags nach der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Berechnung des Betreuungsbeitrags erfolgt hierbei auf Basis der umgerechneten Kindergartengebühren. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der erweiterten Notbetreuung ab dem 25.05.2020 bis zum 30.06.2020 wird demnach also eine entsprechend errechnete Betreuungsgebühr fällig.

Bei einem Verzicht auf die restlichen Betreuungsgebühren beläuft sich die Höhe der entfallenen Elternbeiträge für den Monat Juni in den gemeindeeigenen Einrichtungen auf ca. 5.960 Euro und bei den freien Trägern auf rund 19.990 Euro.

Übersicht über erlassene Betreuungsbeiträge in der Gemeinde Engstingen für den Monat Juni 2020

Kommunale Einrichtungen	Erlass in EUR
Kindergarten Kleinengstingen	rd. 3.600
Kindergarten Kohlsetten	rd. 2.360
Summe	5.960

Freie Träger	
Ev. Kindergarten Siedlung Berg	rd. 2.650
Kath. Kindergarten St. Martin	rd. 8.350
Waldorfkindergarten	rd. 8.990
Summe	19.990
Mindereinnahme gesamt	25.950

Die freien Träger erhalten den Einnahmeentfall zu 100 Prozent, vorbehaltlich etwaiger trägerspezifischer Unterstützungsleistungen, erstattet. Auch werden die freien Träger angehalten, für die erweiterte Notbetreuung und den eingeschränkten Regelbetrieb ebenfalls einen entsprechenden Betreuungsbeitrag zu erheben.

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Elternbeiträge für die Kleinkind- und Kindergartenbetreuung für den Monat Juni aufgrund der Corona-Verordnung zu.

Den freien Trägern werden die entgangenen Elternbeiträge abzüglich der Betreuungsbeiträge für die erweiterte Notbetreuung und eingeschränkten Regelbetrieb für den Monat Juni zu 100 Prozent erstattet.

Erlass von Gebühren für die Schulbetreuung für den Monat Juli 2020

Mit der am 16. März 2020 beschlossenen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) wurde der Unterrichtsbetrieb von Schulen sowie der Betrieb der Betreuungsangebote untersagt. Für die Monate April, Mai und Juni wurden die Betreuungsgebühren durch den Gemeinderat erlassen.

Mit der Verordnung des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 29. Juni 2020 wurde der Betrieb von Betreuungsangeboten an der Schule wieder zulässig. Aufgrund der weiterhin eingeschränkten Unterrichtszeiten erfolgte hier jedoch eine geringere Inanspruchnahme als in der Zeit vor Corona.

Der Einzug der Schulbetreuungsgebühren für den Monat Juli wurde zunächst ausgesetzt. Das Aussetzen der Beiträge bedeutet nach dem Wortlaut grundsätzlich eine spätere Fälligkeit und keinen Verzicht. Über einen endgültigen Erlass der Schulbetreuungsgebühren hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Aufgrund der sich aus den eingeschränkten Unterrichtszeiten ergebenden geringeren Notwendigkeit einer Betreuung hat die Verwaltung vorgeschlagen, die Schulbetreuungsgebühren den Kindern zu erlassen, die im Monat Juli die Betreuungsangebote an der Schule nicht in Anspruch genommen haben. Von Kindern, die das Betreuungsangebot in Anspruch genommen haben, wird eine Betreuungsgebühr auf Basis der festgelegten Gebühren erhoben. Bei einem Verzicht beläuft sich die Höhe der entfallenen Schulbetreuungsgebühren für den Monat Juli in den öffentlichen Schulen auf ca. 1.280 Euro.

Übersicht über erlassene Schulbetreuungsgebühren in der Gemeinde Engstingen für den Monat Juli 2020

	Erlass in EUR
Grundschule Kleinengstingen	rd. 160
Freibühlschule Großengstingen	rd. 1.120
Summe Mindereinnahmen	1.280

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Schulbetreuungsgebühren für den Monat Juli in den Fällen, in denen keine Inanspruchnahme der Betreuungsangebote erfolgte, zu.

Annahme von Spenden

Im 2. Quartal 2020 sind bei der Gemeindeverwaltung folgende Spenden eingegangen:

Für die Bürgerstiftung für Jugend und Soziales: 30,00 €

Spendenkäsele im Automuseum: 60,90 €

Wir bedanken uns bei allen Spenderinnen und Spendern recht herzlich für die Unterstützung!

Wichtige Hinweise zur Corona-Verordnung

Einreise-Quarantäne:

Ein Corona-Test für Reiserückkehrer aus Corona-Risikogebieten ist verpflichtend.

Für Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet besteht grundsätzlich eine Quarantänepflicht!

Reiserückkehrer, die aus einem Risikogebiet wieder nach Deutschland eingereist sind, müssen sich bei der Ortspolizeibehörde / Gemeindeverwaltung melden!

Was beinhalten die Regeln der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne?



Durch die CoronaVO EQ wird sichergestellt, dass durch Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland nicht zusätzliche Impulse für das inländische Infektionsgeschehen geschaffen werden und ggf. - wie zu Beginn der Pandemie - neue Infektionsherde durch Ein- und Rückreisende entstehen. Vor diesem Hintergrund ist eine 14-tägige Anpassungsphase durch häusliche Quarantäne für einen Teil der Einreisenden erforderlich, um die in Deutschland bereits ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus nicht zu gefährden. Gleichzeitig soll das wirtschaftliche und soziale Leben grenzüberschreitend aufrechterhalten werden, soweit das in der jetzigen Pandemie-Situation verantwortbar ist.

Personen, die von der Quarantäneregelung erfasst werden, müssen sich daher grundsätzlich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere Unterkunft begeben und dürfen diese 14 Tage nicht verlassen. Sie müssen sich bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (Gemeinde, Rathaus) melden.

Wer ist von der Quarantäneregelung betroffen?

Die Pflicht, sich in der eigenen Häuslichkeit oder einer anderen geeigneten Unterkunft abzusondern, betrifft Einreisende aus einem Risikogebiet. Solche Gebiete sind Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik, für die ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet nimmt das Ministerium für Soziales und Integration vor. Berücksichtigt werden dabei veröffentlichte Informationen des Robert Koch-Instituts. Die Liste der Risikogebiete wird laufend aktualisiert und auf der Webseite des Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht (www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de).

Derzeit gelten beispielsweise unter anderem Ägypten, Albanien, Bosnien und Herzegovina, Montenegro, Serbien und die Türkei als Risikogebiete. Es muss jedoch laufend mit tagesaktuellen Änderungen der Einstufung der Risikogebiete gerechnet werden!

Bitte informieren Sie sich regelmäßig!

Einreisende sollten sich vor einem Grenzübertritt gründlich informieren. Bei Einreise aus einem solchen Risikogebiet hat man sich grundsätzlich in häusliche Quarantäne zu begeben, sofern keine Ausnahmen greifen, die in § 2 CoronaVO EQ geregelt sind.

Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Ausnahmen von dieser Quarantänepflicht gelten beispielsweise für Grenzpendler und Personen, die im grenzüberschreitenden Personen- Waren- und Güterverkehr tätig sind, ebenso Personen, die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben, unabhängig vom Grund der Reise.

In begründeten Einzelfällen, die den oben beschriebenen Ausnahmefällen vergleichbar sind, kann die zuständige Ortspolizeibehörde (Gemeinde, Rathaus) eine Befreiung von der häuslichen Quarantäne erteilen. Beispielhaft kann Personen innerhalb der 14 Tage gestattet werden, ausnahmsweise ihren Aufenthaltsort zur Vornahme unaufschiebbarer Handlungen zu verlassen, die niemand anderes für sie erledigen kann.

Außerdem sind Personen, die negativ auf Corona getestet sind, von der Pflicht zum 14-tägigen Verbleib an ihrem Aufenthaltsort befreit.

Das Testergebnis darf bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht älter als 48 Stunden sein.

Sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich nach der Einreise testen zu lassen. Dies kann sowohl am Ort des Grenzübertritts als auch (bei direkter Fahrt dorthin) am Ort der Unterbringung geschehen. Als Ort der Unterbringung wird grundsätzlich die eigene Häuslichkeit oder Unterkunft verstanden, in welche sich die betroffene Person in Quarantäne begeben hat. Sofern diese jedoch zum Aufsuchen des nächstgelegenen Testzentrums oder der nächstgelegenen Schwerpunktpraxis zur Testdurchführung verlassen werden

muss, ist dies vom Sinn und Zweck der Regelung her zulässig. Davon unabhängig sind entsprechende Schutzmaßnahmen beim Aufsuchen eines Testzentrums oder einer Schwerpunktpraxis stets einzuhalten. Insbesondere sollte auf die Nutzung des ÖPNV verzichtet werden.

Den Text der aktuellen Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne finden Sie auch unter www.engstingen.de.

Änderungen der Corona-Verordnung zum 06. August 2020

Die Landesregierung hat die Corona-Verordnung vom 1. Juli 2020 erstmals geändert. Die Geltungsdauer der Verordnung wird verlängert, die Regelung zur Maskenpflicht an Schulen wird ergänzt. Zudem erfolgen einzelne Korrekturen zur Klarstellung und Beseitigung bestehender Regelungslücken.

Die Geltungsdauer der Corona-Verordnung wird bis zum 30. September 2020 verlängert. Damit erhalten Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen rechtzeitig die notwendige Planungs- und Regelungssicherheit, da die meisten Regelungen der Corona-Verordnung zum 31. August 2020 – und damit während der Sommerferien – außer Kraft getreten wären. Gleichzeitig erfolgen an einzelnen Stellen Korrekturen, die vor allem der Klarstellung und Beseitigung bestehender Regelungslücken dienen.

Wesentliche Änderungen

Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend aufgelistet:

• Geltungsdauer

- Die Geltungsdauer der Corona-Verordnung wird bis zum 30. September 2020 verlängert.

• Mund-Nasen-Bedeckung

- Ab 14. September 2020 muss an weiterführenden Schulen, beruflichen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren außerhalb der Unterrichtsräume eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Dies gilt insbesondere auf Fluren, Pausenhöfen sowie in Treppenhäusern und Toiletten. Die Maskenpflicht an Schulen gilt nicht innerhalb der Unterrichtsräume, in zugehörigen Sportanlagen bzw. Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme.
- Auf allen Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, muss künftig eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

• Datenverarbeitung

- Die Alternativmöglichkeit zur Angabe einer E-Mail-Adresse bei der Datenerhebung wird gestrichen, da die Datenverarbeitung mittels E-Mail – insbesondere etwa die Kontaktaufnahme durch Gesundheitsbehörden – häufig nicht den Anforderungen der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung entsprechen.
- Bei Großmärkten, Wochenmärkten, Spezial- und Jahrmärkten entfällt die Pflicht zur Datenerhebung.
- In Betriebskantinen muss nur bei externen Gästen eine Datenverarbeitung erfolgen.

Weitere, aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus finden Sie auch unter www.baden-wuerttemberg.de

Ortsteil Kleinengstingen Erfolgreicher Brotverkauf

Die vom Ortschaftsrat durchgeführte Aktion "Brotverkauf statt Hockete" war ein voller Erfolg und übertraf alle Erwartungen. Unser Bäckerehepaar Hohmann und unser Backfrauenteam, das wegen der hohen Anzahl von Vorbestellungen kurzfristig verstärkt werden musste, waren vom frühen Morgen bis zum späten Abend im Einsatz. Insgesamt wurden 300 Brotlaibe und 200 Scherrkuchen gebacken und verkauft.

Dem Bäckerehepaar, allen Backfrauen und den Mitgliedern des Ortschaftsrates ein ganz herzliches Dankeschön für ihr Engagement und ihre hervorragende Arbeit. Herzlichen Dank auch der Bäckerei Marquardt, die uns wie immer bestens unterstützte. Der Veteranenkapelle des Musikvereins Großengstingen



ebenfalls herzlichen Dank für ihr musikalisches Ständchen vor dem Backhaus.

Bedanken möchten wir uns natürlich auch bei allen, die bei uns bei Brot oder Scherrkuchen bestellt und gekauft haben. Mit dem Erlös aus dem Brotverkauf soll der Kauf eines Sonnensegels für unseren neuen Spielplatz im Fasanenweg finanziert werden.

Ulrich Kaufmann, Ortsvorsteher

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Herr Ortsvorsteher Kaufmann, Kleinengstingen
Sprechstunde nur nach telefonischer Voranmeldung
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 0160 3266480

Herr Ortsvorsteher Mauser, Kohlstetten
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr, Tel. 07385 965176

Bis 04.09.2020 fallen die Sprechstunden von Herrn Mauser aus.

Automuseum Engstingen



Öffnungszeiten in den Schulferien

Dienstag bis Sonntag 12.00 – 18.00 Uhr

Öffnungszeiten außerhalb der Schulferien

Samstag und Sonntag 12.00 – 18.00 Uhr

Letzter Einlass: jeweils 17.00 Uhr

Weitere Infos unter: www.automuseum-engstingen.de

Jugendhaus Engstingen

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH

Nandi Sekeres,

Tel. 0163 2886356., E-Mail: n.sekeres@mariaberg.de

Instagram [@juzeengstingen](https://www.instagram.com/juzeengstingen)

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 16.00 - 20.00 Uhr

Freitag von 14.00 bis 20.00 Uhr

Ab 24.08. ist Nandi Sekeres im Urlaub und wird vertreten von:
Khang Huyn, Tel. 0157 72649120, k.huynh@mariaberg.de und
Cira Imperato, Tel 0163 2922500, c.imperato@mariaberg.de

Hatice Uludag, Integrationsbeauftragte

Urlaub verschoben: Frau Uludag ist vom 24.08. bis 04.09.2020 im Urlaub, die Vertretung während dieser Zeit übernimmt Herr Alkozai.

Hameed Alkozai, Integrationsmanager

Hameed Alkozai, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22
Tel. 0173 2730024, E-Mail: h.alkozai@kreis-reutlingen.de

- Bitte telefonisch einen Termin vereinbaren oder am Haupteingang bei Frau Uludag klingeln -

Montag: 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 – 11.45 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Engstinger Runde / Engstinger Hilfe e.V.

Allgemeines / Koordination

Iris Kemmner, Tel. 07129 7576

Spendenkonto:

Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen

BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU

IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

Ärztliche Notdienste

Allgemeiner Notfalldienst: Tel. 116117

Rettungsdienst in Notfällen: Tel. 112

Apothekennotdienst

Sa, 22.08. Bahnhof-Apotheke Münsingen, Tel. 07381 8111

So, 23.08. Elsach-Center Apotheke Bad Urach, Tel. 07125 4482

Bestatter:

Firma Schenk Tel. 07129 3533 und 0174 4203623

Firma Vöhringer Tel. 07129 3542 und 07129 932112

Firma Weible Tel. 07129 6287

Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Ambulanter Hospizdienst Reutlingen Alb, Tel. 0170 5925146

Pflegestützpunkt Südliche Alb

Tel. 07387 984146-2

pflegestuetspunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de

Nachbarschaftshilfe

Frau Katja Lerch und Frau Heidi Schaffran, Tel. 07129 932770

Sozialstation St. Martin

Herr Andreas Vogelgsang Tel. 07129 932770

Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege Tel. 07129 93790

Sozialstation Tel. 07129 937931

Unterstützungszentrum BruderhausDiakonie

Tel. 07129 930250

Familien- und Jugendberatung Alb

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60

Familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen. Sprechzeiten:

Mittwoch, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Goller, Tel. 07381 400041

Donnerstag, 08.30 – 12.30 Uhr, Frau Rauscher, Tel. 07381 400031

goller@tagesmuetter-rt.de; rauscher@tagesmuetter-rt.de

Tauschnetz Engstingen

Anni Walker, Tel. 07129 7272

Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

Landratsamt Reutlingen

Informationen zum Coronavirus

Hotline des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg:
0711 904-39555 montags bis sonntags 09.00 – 18.00 Uhr.

Fragen beantwortet auch die Wissensdatenbank

„Corona Chatbot Corey“ unter www.kreis-reutlingen.de

Corona-Abstrichstelle in Münsingen seit 17. August in Betrieb

Der Landkreis Reutlingen und die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg eröffnen am 17. August eine zentrale Corona-Abstrichstelle auf dem ehemaligen Schoell-Areal in der Uracher Straße in Münsingen. Die Teststelle wird als Drive-In betrieben. Medizinisches Personal entnimmt den Abstrich durch das geöffnete Autofenster.



Mit der neuen Teststelle schafft die KVBW genug Kapazitäten, um dem voraussichtlich weiterhin stark steigenden Bedarf an Coronatests in den nächsten Wochen gerecht zu werden.

Die Abstrichstelle ist von Montag bis Samstag von 16 bis 20 Uhr geöffnet. Es handelt sich um eine reine Abstrichstelle. Die ärztliche Versorgung erfolgt beim niedergelassenen Hausarzt oder Kinder- und Jugendarzt; oder bei schweren Fällen im Krankenhaus.

Kostenfrei testen lassen können sich folgende Personengruppen:

- Reiserückkehrende aus dem Ausland. Bitte Nachweise (Flugticket, Bahnfahrt, Hotel- oder Tankquittung etc.) mitbringen
- Personen, die vom Gesundheitsamt zur Testung aufgefordert werden, weil sie gegebenenfalls als Kontaktperson ermittelt wurden. Bitte Ausdruck der Mail des Gesundheitsamtes mitbringen.
- Personen, die Symptome aufweisen und von den niedergelassenen Ärzt*innen zugewiesen wurden.
- Lehrkräfte und Beschäftigte in Schulen, Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Bis zum Vorliegen des Befundergebnisses müssen Reiserückkehrende aus Risikogebieten sich in Quarantäne begeben. Allen anderen Einreisenden aus dem Ausland wird dies empfohlen. Sollte das Ergebnis positiv sein, kontaktiert das Gesundheitsamt die Betroffenen.

Das medizinische Personal wird unterstützt von ehrenamtlichen Helfer*innen des DRK-Kreisverbandes und der Feuerwehr Münsingen.

Flurbereinigungsverfahren Engstingen-Kohlstetten – Humusvergabe am 19.09.2020

In dem Flurbereinigungsverfahren Engstingen-Kohlstetten sind inzwischen alle Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erledigt und die restlichen Bauarbeiten abgeschlossen.

Bei den Bauarbeiten ist Humus angefallen und wurde auf Flächen der Gemeinde zwischengelagert. Für die Verfahrensbearbeitung wird dieser Humus nicht mehr benötigt, so dass er an die Teilnehmer des Verfahrens verteilt werden kann.

Die Humusverteilung erfolgt bei geeigneter Witterung am **Samstag, 19. September 2020 ab 8.00 Uhr beim Humuslager im Gewann „Ebnet“ auf Gemarkung Kohlstetten**. Bei schlechter Witterung wird die Verteilung nicht durchgeführt, Ersatztermin ist der 26. September 2020.

Ein Bagger zum Beladen der Fahrzeuge wird von der Teilnehmergemeinschaft gestellt. Die Fahrzeuge zum Abtransport müssen von den Abholern bereitgestellt werden.

Bei der Verwendung des Humus sind die gesetzlichen Vorgaben für Bodenauffüllungen zu berücksichtigen (siehe Veröffentlichung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/33799>).

Interessenten melden sich bitte vorab telefonisch bei Herrn Strubel (Tel. 07121 480-3142) vom Landratsamt Reutlingen im Zeitraum 01.09.2020 - 17.09.2020.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Herrn Strubel oder an den Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Herrn Kurt Class wenden.

gez. Dr. Wüllner

Radfahren für den Klimaschutz geht in die nächste Runde - STADT-LAND-RADELN vom 19. September bis 09. Oktober

Der Landkreis Reutlingen nimmt unter dem Motto STADT-LAND-RADELN vom 19. September bis zum 09. Oktober bereits zum dritten Mal an der internationalen Kampagne STADTRADELN teil. Nachdem die Stadt Reutlingen bereits im Juli vorgelegt hat, treten nach den Sommerferien die anderen Kommunen gemeinsam in die Pedale. Mit dabei sind wieder Bad Urach, Hayingen,

Metzingen, Münsingen und Pfullingen. **Die Gemeinde Engstingen ist in diesem Jahr zum ersten Mal mit dabei.**

Im letzten Jahr haben 1.115 Teilnehmende im Landkreis gemeinsam 249.866 Kilometer zurückgelegt. Ziel ist es, in diesem Jahr noch mal eine Schippe draufzulegen.

Das STADTRADELN ist eine der größten Kampagnen zur Förderung des Radverkehrs. Organisiert wird sie durch die Initiative RadKULTUR des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg. Es geht um Spaß am und beim Radfahren, aber vor allem darum, möglichst viele Menschen für das Umsteigen auf das Fahrrad im Alltag zu gewinnen und dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Ob mit oder ohne elektrische Unterstützung, das Rad ist sowohl im Albvorland als auch auf der Alb eine echte Alternative.

Machen Sie mit und fahren im Aktionszeitraum, ob beruflich oder privat, möglichst viele Strecken mit dem Rad. Denn etwa ein Fünftel der klimaschädlichen Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland entstehen im Verkehr, ein Viertel davon verursacht allein der Innerortsverkehr und etwa die Hälfte aller Autofahrten sind kürzer als 5 km. Mit dem Rad sind Sie hingegen klimafreundlich und gesund unterwegs und können lange Wartezeiten im Stau vermeiden. Motivieren Sie auch Ihre Kolleginnen und Kollegen, Klassenkameradinnen und Klassenkameraden, Vereinsmitglieder, Bekannte, Verwandte, Freunde und Familie zum Mitradeln. Gründen Sie ein gemeinsames Team oder treten Sie einem bereits bestehenden Team bei. Teilnehmen können alle, die im Landkreis Reutlingen wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder eine Schule besuchen. Registrieren Sie sich unter www.stadtradeln.de/landkreis-reutlingen. Sie können entweder direkt für den Landkreis starten oder für eine der teilnehmenden Kommunen. Dann können Sie einfach losradeln und alle Ihre Radkilometer vom 19. September bis 09. Oktober im Online-Radelkalender, per STADTRADELN-App oder im händischen Erfassungsbogen eintragen. Auch Freizeit-Radtouren können selbstverständlich eingetragen werden. Für die besten Teams winken attraktive Preise.

Weitere Infos zum STADT-LAND-RADELN und zu den begleitenden Veranstaltungen unter www.kreis-reutlingen.de/stadt-land-radeln.

Weitere EU-Gelder für die regionale Wirtschaft

Die LEADER-Aktionsgruppe Mittlere Alb hat bereits alle EU-Mittel, die von 2014 – 2020 zur Förderung regionaler Projekte zur Verfügung standen, verteilt. Vom Land wurden nun zusätzliche Fördermittel in Aussicht gestellt, weswegen der Beirat von LEADER Mittlere Alb am 28. Juli 2020 weitere Projekte zur Förderung ausgewählt hat. Mit diesen Vorhaben könnten noch einmal rund 206.150 Euro EU-Mittel und 105.450 Euro Landesmittel in unsere Region fließen.

Noch voraussichtlich bis zum Jahresende 2020 kann die Mittlere Alb umsetzungsreife Projektanträge beim Land zur Förderung anmelden – allerdings ohne eine Garantie für den Erhalt der Gelder. Sie haben eine ausgereifte und bereits geplante Projektidee Nutzen Sie jetzt noch Ihre Chance und melden Sie sich beim Regionalmanagement in Münsingen.

Es können laufend umsetzungsreife Projektanträge für Baumaßnahmen, Ausstattungen oder größere Maschinen eingereicht werden. Der Beirat wird voraussichtlich im Oktober 2020 weitere LEADER-Projekte zur Förderung auswählen. Im Nachgang der Projektauswahl wird durch das Land bekanntgegeben, ob diese zusätzlichen Fördermittel für die Projekte zur Verfügung stehen. **Fördermittel unterstützen kleine Unternehmen und Selbstständige der Region**

Mit dem LEADER-Förderprogramm können verschiedene Aspekte zur Weiterentwicklung einer Region gefördert werden. Ein wichtiger Bereich ist die Stärkung der regionalen Wirtschaft. Dazu gehören beispielsweise die finanzielle Unterstützung kleiner Unternehmen sowie von Existenzgründern. Die aktuell



ausgewählten gewerblichen Projekte verbessern die Gesundheitsversorgung, Freizeitangebote und die Grundversorgung mit Lebensmitteln. Herrichtung eines Ladens für Forellenspezialitäten und regionale Produkte.

Beispiel:

Yogawerkstatt Engstingen

Seit 2016 wird ein kleines Yogastudio in Engstingen betrieben. Das Interesse an Yoga für Rückenstärkung, Stressbewältigung, Entspannung und Prävention steigt ständig. Aufgrund der aktuell beengten Raumverhältnisse, der guten Nachfrage und der bisherigen Einschränkung in Bezug auf einen barrierefreien Zugang ist ein Anbau am bestehenden Gebäude geplant. Durch den Anbau wird ein behindertengerechtes Studio mit Platz für größere Teilnehmerzahlen geschaffen. Durch diese Erweiterung kann der bestehende Betrieb gefestigt und das gesundheitsfördernde Angebot ausgebaut werden. Die Yogawerkstatt Engstingen soll ein Ort der Begegnung mit spannendem Angebot an Workshops rund um das Thema Yoga und Mediation werden und dabei auch für mobilitätseingeschränkte Personen zugänglich sein.

Sie haben auch ein LEADER-Projekt?

Förderbedingungen

Die geförderten Projekte müssen mindestens einem Handlungsfeld unseres Regionalen Entwicklungskonzepts entsprechen. Die Projekte müssen bereits bei Projektauswahl umsetzungsreif sein, vier Wochen nach Zuweisung der Fördermittel durch die LEADER-Koordinierungsstelle ist der vollständige Förderantrag bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Fördersätze und Mindestfördersumme

Die Fördersätze variieren und liegen zwischen 30 und 60 Prozent, die Fördersumme beträgt mindestens 5.000 Euro.

Antragstellung

Anträge können laufend bei der LEADER-Geschäftsstelle in Münsingen eingereicht werden. Das Projektdatenblatt zur Antragstellung ist beim LEADER-Regionalmanagement oder online erhältlich.

Bei Fragen steht Ihnen das Regionalmanagement gerne zur Verfügung. Nach unserer Urlaubszeit ab dem 07.09.2020 sind wir wieder verlässlich für Sie erreichbar.

Regionalverband Neckar-Alb

Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013

gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 26.05.2020 die 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Entwurf) zur Änderung regionalplanerischer Vorgaben zur Gewerbeflächenentwicklung, zum Einzelhandel und bzgl. des geplanten „Zentralklinikums Zollernalb“ beschlossen. Betroffen sind die Gebiete folgender Städte und Gemeinden: Albstadt, Bad Urach, Balingen, Bisingen, Bodelshausen, Dautmergen, Dotternhausen, Dußlingen, Engstingen, Eningen unter Achalm, Geislingen, Gomadingen, Gomaringen, Haigerloch, Hayingen, Hechingen, Hirrlingen, Hohenstein, Hülben, Lichtenstein, Mehrstetten, Meßstetten, Metzingen, Mössingen, Münsingen, Nehren, Neustetten, Pfronstetten, Pfullingen, Ratshausen, Reutlingen, Rosenfeld, Rottenburg am Neckar, Schömberg, Sonnenbühl, Straßberg, Trochtelfingen, Tübingen, Walddorfhäslach, Zwielfalten. Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht liegt vom

20.07.2020 bis einschließlich 18.09.2020 zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann bei folgenden Stellen während der Sprechzeiten aus:

Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, Sprechzeiten: Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Fr. 8.30 – 12.00 Uhr; nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 07473-9509-0

Landratsamt Reutlingen, Schulstr. 26, 72764 Reutlingen, Kreisbauamt, Vorraum zum Besprechungsraum, Zimmer 3.10, Sprechzeiten: Mo., Di. und Do. 8.00 – 11.30 Uhr, Do. 14.00 – 17.30 Uhr, Fr. 8.00 – 12.45 Uhr; nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 07121-480-2150

Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, Abt. Recht u. Naturschutz, Zimmer C1 09, Sprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr und Do. 13.00 – 15.00 Uhr; nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 07071-207-3005

Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen, Bauamt, Zimmer 331, Sprechzeiten: Mo. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr, Do. 15.00 – 17.30 Uhr, Fr. 8.00 – 12.30 Uhr.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht kann während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.rvna.de eingesehen und abgerufen werden.

Zu dem Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb bis spätestens 18.09.2020 schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter info@rvna.de Stellung nehmen. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Der Regionalverband Neckar-Alb prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung den Absendern mit. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass Einsicht in das Ergebnis beim Regionalverband oder einem Landkreis der Region während der Sprechzeiten ermöglicht wird. Darauf wird gegebenenfalls durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Mössingen, 02.07.2020

gez. Eugen Höschele, Verbandsvorsitzender

VEREINE

Militärhistorisches Museum Engstingen-Haid e.V.



In der Broschüre des Landkreises Reutlingen „Kultur. Sommer. 2020.“ wird angezeigt, dass das Militärhistorische Museum Engstingen-Haid zwei Führungen im ehem. Sondermunitionslager Golf veranstaltet: Am Samstag, 29.08.20 um 10.30 Uhr und am 12.09.20 um 10.30 Uhr. Anmeldung über friedrich.walz@web.de Preise: Erwachsene 5 €, Kinder ab 6 Jahren 2 €

Laden und Mehr e.V.



Betriebsferien

Der Kohlstetter Laden macht bis einschließlich Donnerstag, 27.08.2020 Betriebsferien. Ab Freitag, 28.08.2020 haben wir wieder geöffnet. Wir freuen uns auf Sie und Euch!

Öffnungszeiten des Ladens

Montag 06.30 – 08.30 Uhr,

Dienstag, Donnerstag und Freitag 06.30 – 08.30 Uhr